

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 7

Kiel, den 1. April

1986

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 12. März 1986	81
Kirchengesetz über die Besoldung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchenbesoldungsgesetz - KBesG)	81
II. Bekanntmachungen	
Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes	
hier: Anwendung des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften	88
hier: Freibetrag 1986 für die Ablieferung von Einkünften aus Nebentätigkeiten der Pastoren und Pfarrvikare	89
Anpassung der Besoldung und Versorgung an die Erhöhung der tariflichen Bezüge	89
Kündigung der Vergütungsordnung des KAT-NEK	92
Richtlinien des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien über die Absenkung der Eingangsbezahlung im Bereich des KAT-NEK vom 4. Februar 1986	92
Bildung eines personalen Seelsorgebereiches	93
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	94
III. Stellenausschreibungen	94
IV. Personalnachrichten	96

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 12. März 1986

Aufgrund von Artikel 1 § 3 des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Februar 1986 (GVOBl. S. 62) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 243) in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Jessen

- Az.: 3510 - D I/D II

Kirchengesetz über die Besoldung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchenbesoldungsgesetz - KBesG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Persönlicher Geltungsbereich
- § 2 Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 3 Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 4 Zahlung der Dienstbezüge
- § 5 Besoldungsdienstalter
- § 6 Einreihung in die Besoldungsgruppen
- § 7 Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Ortszuschlag und auf Anwärterverheiratetenzuschlag

- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Höherwertiges Amt auf Zeit
- § 10 Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht
- § 11 Zusammenreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen
- § 12 Besoldung beurlaubter Besoldungsempfänger

Abschnitt II – Besondere Vorschriften für bestimmte Besoldungsempfänger

- § 13 Pastorate als Dienstwohnungen
- § 13a Dienstwohnungsvorschriften
- § 13b Mietzuschüsse
- § 14 Ablieferungspflicht der Pastoren bei Vergütung aus Nebentätigkeit
- § 15 Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren
- § 16 Rückwirkende Einweisung
- § 17 Lehrkräfte
- § 18 Einreihung in besonderen Fällen
- § 18a Sonderzuwendungen in besonderen Fällen

Abschnitt III – Besitzstandswahrung, Überleitung

- § 19 Besitzstandswahrung
- § 20 Überleitung

Abschnitt IV – Übergangsvorschriften

- § 21 Erlaß von Ausführungsbestimmungen
- § 22 Rechtsweg
- § 23 Entscheidungen
- § 24 Bekanntgabe der Gehaltssätze
- § 25 Leistungsbescheid
- § 25a Anpassung der Versorgungsbezüge
- § 25b Verzicht auf Teile der Bezüge

Abschnitt V – Schlußvorschriften

- § 26 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 27 Inkrafttreten

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für

- a) die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pastoren, Pfarrvikare, Pfarrvikaranwärter, Vikare und Pastoralassistenten,
- b) die Kirchenbeamten mit Ausnahme von Ehrenbeamten, nachstehend als Besoldungsempfänger bezeichnet.

§ 2

Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Die Besoldung erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von
 - a) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,

- b) Entschädigung für Dienstreisen, Dienstgänge und dienstliche Benutzung eigener Sachen sowie die Pauschalabgeltung von Dienstaufwand,
- c) Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld.
- d) Jubiläumsszuwendungen,
- e) sonstige Zuwendungen und Entschädigungen.

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen treffen.

(3) (gestrichen)

(4) (gestrichen)

(5) Ist die unveränderte Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts (Absatz 1) nicht möglich, weil der kirchliche Dienst dem öffentlichen Dienst beim Bund, bei den Ländern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Vorschriften nicht als gleichgestellt gilt, trifft die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anpassungsregelungen. Dabei hat sie eine einheitliche Behandlung der kirchlichen Mitarbeiter sicherzustellen und Bevorzugungen oder Benachteiligungen angemessen auszugleichen.

(6) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Bundesbesoldungsrecht ändern, innerhalb eines Monats nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluß vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Synode auch bei Abwägung der Belange der Besoldungsempfänger nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluß durch Rechtsverordnung zu entscheiden; hierfür gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Bestehen nach bundesrechtlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten landesrechtliche Vorschriften oder werden sie erlassen, kann die Kirchenleitung deren Übernahme in Ergänzung oder anstelle des Bundesrechts durch Rechtsverordnung bestimmen.

(8) Die Kirchenleitung erläßt Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 bis 7 im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode. Der für Besoldung und Dienstrecht zuständige Ausschuß der Synode sowie die Ständevertretung der Pastoren und der Kirchenbeamtenausschuß sind vorher zu hören.

§ 3

Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Ausgenommen sind die auf den kirchlichen Bereich nicht anwendbaren Vorschriften, insbesondere die §§ 21, 22, 25 und 26 des Bundesbesoldungsgesetzes. Ausgenommen sind ferner die §§ 52 bis 58 sowie die Vorbemerkungen Nr. 7 zu den Besoldungsordnungen A und B und Nr. 3 zur Besoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Rechtsverordnungen des Bundes über die Voraussetzungen und die Höhe der Entschädigung für Mehrarbeit und andere Erschwernisse gelten nur, soweit ihre Anwendung durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Während der Geltungsdauer von § 25 b dieses Kirchengesetzes findet § 2 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge und sonstige Bezüge werden auf ein von dem Besoldungsempfänger einzurichtendes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.

(2) Dienstbezüge und sonstige Bezüge, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 5

Besoldungsdienstalter

- (1) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist der Dienst
- a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen,
 - b) bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der unter Buchstabe a genannten Körperschaften unterstehen,
 - c) bei missionarischen, diakonischen oder sonstigen Einrichtungen der unter Buchstabe a oder b genannten Körperschaften

Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes. Vordienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können entsprechend berücksichtigt werden.

(2) Der Dienst bei Einrichtungen, die Glieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines seiner Verbände sind, ist ohne Rücksicht auf deren Rechtsform bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu behandeln wie Dienst bei den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Einrichtungen.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Einrichtungen der Mission, der Ökumene und der Diakonie gleichgestellt werden.

§ 6

Einreihung in die Besoldungsgruppen

(1) Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B stimmt sich nach der Anlage 1 zu diesem Kirchengesetz.

(2) Ist für besondere Tätigkeiten ein Amt nicht ausgewiesen, kann die Einreihung nach Maßgabe der Bundesbesoldungsordnung A erfolgen. Die Amtsbezeichnung ist um einen den kirchlichen Dienst bezeichnenden Zusatz zu ergänzen. Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt.

§ 7

Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Ortszuschlag und auf Anwärterverheiratenzuschlag

(1) Die familienbezogenen Bestandteile des Ortszuschlages werden aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel insgesamt nur einmal gewährt.

(2) Ist der Ehegatte des Besoldungsempfängers außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder bezieht er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Ortszuschlag des Besoldungsempfängers. Dies gilt auch, wenn die bezeichnete Leistung nicht zusteht, aber ohne Anwendung von § 40 Abs. 7 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustünde.

(3) Steht neben dem Besoldungsempfänger auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, für dasselbe Kind eine höhere Stufe des Ortszuschlages oder ein entsprechender Sozialzuschlag zu, wird das Kind bei dem Besoldungsempfänger insoweit nicht berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Stelle kann auf Antrag die Berücksichtigung eines Kindes abweichend von Absatz 3 zulassen, wenn und solange dem Besoldungsempfänger das Sorgerecht für das Kind allein zusteht und er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen in der Person des Besoldungsempfängers selbst vorliegen (Insichkonkurrenz), mit Ausnahme der Fälle nach § 11 Abs. 1 und 2.

(6) Ist der Ehegatte des Besoldungsempfängers außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt und steht ihm der volle Anwärterverheiratenzuschlag (§ 62 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) zu, vermindert sich der Ortszuschlag des Besoldungsempfängers um die Hälfte des Anwärterverheiratenzuschlages, höchstens um den Unterschiedsbetrag der Stufen 2 und 1 des Ortszuschlages.

§ 8

Anzeigepflicht

Der Besoldungsempfänger hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Höhe des Ortszuschlages beeinflussen kann, der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Der von den Familienverhältnissen abhängige Ortszuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Ansprüche auf Ortszuschlag sind, soweit sie von den Familienverhältnissen abhängig sind, innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen.

§ 9

Höherwertiges Amt auf Zeit

(1) Bei der Anwendung von § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes treten an die Stelle besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschriften die entsprechenden kirchenrechtlichen Bestimmungen.

(2) § 46 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Worte „länger als“ entfallen.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Besoldungsempfängers, der in einem höherwertigen Amt auf Zeit die Zulage nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht zehn Jahre ununterbrochen erhalten hat, erhöhen sich für jedes in dem höherwertigen Amt verbrachte Jahr um ein Zehntel der Differenz zwischen seinen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Amt, aus dem er in den Ruhestand tritt, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem höherwertigen Amt.

(4) Berechtigte, die nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Absatz 1 eine Zulage erhalten, gelten dem für die Bemessung der Zulage maßgebenden Amt zugeordnet.

§ 10

Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht

Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht wie Unterstützungen, die Bereitstellung von Dienstkleidung und dergleichen bedürfen eines Beschlusses der Körperschaft, bei der der Besoldungsempfänger beschäftigt ist. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Sofern Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestehen, kann das Nordelbische Kirchenamt auf den Genehmigungsvorbehalt verzichten oder die Genehmigungsbefugnis für die Kirchengemeinden auf die Kirchenkreisvorstände übertragen.

§ 11

Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Besoldungsempfänger aus einer früheren Verwendung im nichtkirchlichen öffentlichen oder diesem nach § 6 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BGBl. I 1976 S. 2485) gleichgestellten Dienst eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, ohne daß der frühere Dienstherr

die Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge angewendet werden die Versorgungsbezüge auf die Dienstbezüge angerechnet; hierbei bleibt die Hälfte der Versorgungsbezüge anrechnungsfrei.

(2) Bezieht ein Besoldungsempfänger (eine Besoldungsempfängerin), der Witwer (Witwe) ist, aus einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis des verstorbenen Ehegatten im öffentlichen Dienst Witwergeld (Witwengeld), gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Besoldungsempfänger, deren Besoldung sich am Tage vor dem Inkrafttreten nach § 21 des Besoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM. S. 39) in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung richtet, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

(4) Bis zu einer einheitlichen nordelbischen Regelung der Rechtsfolgen, die sich an die Aufstellung als Kandidat für die Wahl zu einer politischen Körperschaft knüpfen, gelten die hierfür erlassenen Vorschriften des Bundes entsprechend.

§ 12

Besoldung beurlaubter Besoldungsempfänger

(1) Soll einem Besoldungsempfänger, der mit Dienstbezügen beurlaubt ist, bei seinem neuen Anstellungsträger eine höhere Besoldung, als sie ihm nach diesem Kirchengesetz zusteht, gewährt werden, ist dazu die Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes erforderlich. Wird die höhere Besoldung vom Anstellungsträger ohne Zustimmung gewährt, werden die Dienstbezüge des Besoldungsempfängers nach diesem Kirchengesetz entsprechend gekürzt.

(2) Ein beurlaubter Besoldungsempfänger, der bei seinem neuen Anstellungsträger Ansprüche auf höhere Besoldung erworben hat, kann daraus bei Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes keinen Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes herleiten.

Abschnitt II

Besondere Vorschriften für bestimmte Besoldungsempfänger

§ 13

Pastorate als Dienstwohnungen

(1) Den Bischöfen und den Pröpsten sowie denjenigen Pastoren und Pfarrvikaren, die Inhaber einer Gemeindepfarrstelle sind oder eine solche verwalten, werden Dienstwohnungen zugewiesen. Sie sind verpflichtet, ihnen zugewiesene Wohnungen dauernd zu bewohnen. Dienstwohnungen sind grundsätzlich am Dienstsitz zuzuweisen. Für Gemeindepfarrstellen kann der Kirchenkreisvorstand Ausnahmen genehmigen. Der Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung entfällt, wenn dem Ehegatten des Besoldungsempfängers eine Dienstwohnung (Satz 1) zugewiesen ist und die Ehegatten nicht getrennt leben.

(2) Den Pastoren und Pfarrvikaren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder einem gesamtkirchlichen Dienst werden grundsätzlich Dienstwohnungen nicht zugewiesen. Der Träger der Pfarrstelle kann ihnen eine Dienstwohnung zuweisen, wenn sie aus Gründen der Seelsorge oder der Dienstaufsicht ständig, auch außerhalb der Dienststunden, im Bereich ihrer Dienststelle anwesend sein und deshalb dort wohnen müssen, oder wenn die Zuweisung der Dienstwohnung aus anderen dringenden dienstlichen Gründen erforderlich ist.

(3) Die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung der Dienstwohnungen obliegt dem Träger der Pfarrstelle. Diesem steht die von den Dienstbezügen einzubehaltende Dienstwohnungsvergütung zu.

(4) Die Einziehung einer Dienstwohnung, eines Hausgartens, einer Garage oder von Teilen der Wohnung oder des Gartens bedarf in Kirchengemeinden der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, im übrigen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 13 a

Dienstwohnungsvorschriften

(1) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung des § 13 Abs. 3 regeln, insbesondere über

- a) Beginn der Dienstwohnungsverhältnisse,
- b) Art und Beschaffenheit der Dienstwohnungen,
- c) die Deckung der durch Nutzung und Instandhaltung der Dienstwohnungen entstehenden Kosten.

(2) Die Kirchenleitung kann dabei auch bestimmen, daß und inwieweit die Dienstwohnungsvorschriften (Absatz 1) für Kirchenbeamte anzuwenden sind.

(3) § 2 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 13 b

Mietzuschüsse

Pastoren und Pfarrvikaren, denen eine Dienstwohnung nicht zuzuweisen ist, kann in begründeten Ausnahmefällen gegen Nachweis der entstandenen Kosten ein Mietzuschuß gewährt werden. Die Einzelheiten regelt das Nordelbische Kirchenamt durch allgemeine Verwaltungsanordnung.

§ 14

Ablieferungspflicht der Pastoren bei Vergütung aus Nebentätigkeit

Erhält ein Pastor Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Sinne der Begriffsbestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung für Beamte des Bundes hat er sie insoweit an die für die Zahlung seiner Dienstbezüge im Hauptamt zuständige Dienststelle abzuliefern, als ein von der Kirchenleitung jährlich im voraus festzusetzender Freibetrag überschritten wird.

§ 15

Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren

Die Festsetzung der Dienstbezüge der Pastoren und ihre Auszahlung erfolgen durch das Nordelbische Kirchenamt oder die von ihm beauftragten Dienststellen. Diese Stelle zieht auch die Dienstwohnungsvergütungen ein und verrechnet sie zugunsten des Trägers der Pfarrstelle. Die beauftragte Dienststelle hat auch die öffentlichen Abgaben einzubehalten und abzuführen.

§ 16

Rückwirkende Einweisung

Ein Kirchenbeamter kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zum Ersten eines Monats in eine Planstelle eingewiesen werden, sofern die Planstelle zur Verfügung stand und der Kirchenbeamte die entsprechenden Aufgaben wahrgenommen hat.

§ 17

Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte an den kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen werden nach Maßgabe der bundesrechtlichen oder, sofern solche nicht bestehen, entsprechend dem Ort ihrer Verwendung nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein in die Ämter der Besoldungsordnungen A und C dieser Vorschriften eingereiht. § 35 Bundesbesoldungsgesetz findet keine Anwendung.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Ist die staatliche Anerkennung einer Schule mit der Verpflichtung zur Anwendung des staatlichen Dienst- und Besoldungsrechts verbunden, werden die Lehrkräfte dieser Schule nach dem Recht des Landes Hamburg bzw. des Landes Schleswig-Holstein auch dann behandelt, wenn in diesem Kirchengesetz oder in

aufgrund dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung Abweichendes geregelt ist.

§ 18

Einreihung in besonderen Fällen

(1) Besteht an der Gewinnung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten wegen der besonderen Art der Dienstaufgabe oder der weit herausragenden Qualifikation ein ganz besonderes Interesse der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und kann die Anstellung ohne Erhalt des bisherigen finanziellen Besitzstandes nicht sichergestellt werden, kann die Kirchenleitung in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Hauptausschusses

- a) die Einreihung in eine bisher erreichte Besoldungsgruppe zuzubilligen,
- b) nichtruhegehaltstfähige Zulagen für ruhegehaltstfähig erklären oder Zulagen gewähren.
- c) bei Hochschullehrern der Besoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes oder der Besoldungsordnung H der Landesbesoldungsgesetze die Besoldung unter entsprechender Anwendung der für ein Berufungsverfahren vorgesehenen Regelung festlegen.

(2) Die entsprechenden Regelungen sind im Stellenplan nachzuweisen.

§ 18 a

Sonderzuwendungen in besonderen Fällen

Die Gewährung der jährlichen Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes (§§ 67, 68 a Bundesbesoldungsgesetz) unterliegt folgenden Abweichungen vom Bundesbesoldungsrecht:

- a) Vikare, deren Dienstverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet, ohne daß unmittelbar anschließend ein Dienstverhältnis als Pastor zur Anstellung begründet wird, und die seit Beginn des Kalenderjahres ununterbrochen in einem Dienstverhältnis als Vikar der Nordelbischen Kirche gestanden haben, erhalten beim Ausscheiden die jährliche Sonderzuwendung, wenn die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ausschließlich auf dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung beruht. Die Zuwendung richtet sich in diesem Falle nach den Bezügen des letzten vollen Kalendermonats, in dem das Dienstverhältnis als Vikar bestanden hat. Sie vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Vikar im laufenden Kalenderjahr keine Anwärterbezüge erhält, um ein Zwölftel.
- b) Erwirbt der Vikar im gleichen Kalenderjahr einen Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung als Pastor zur Anstellung, bleibt die Zeit des Vikariats (Buchst. a) bei der Bemessung dieser Zuwendung unberücksichtigt.
- c) Das Urlaubsgeld ist Vikaren abweichend von § 2 Abs. 2 des Urlaubsgeldgesetzes auch dann zu gewähren, wenn die Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bis zu Beginn des auf die Abschlußprüfung folgenden dritten Kalendermonats erfolgt.

Abschnitt III

Besitzstandswahrung, Überleitung

§ 19

Besitzstandswahrung

(1) Pastoren und Pfarrvikare, denen nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1977 ein höheres Grundgehalt zusteht als das am 1. Januar 1978 nach diesem Kirchengesetz zustehende Grundgehalt einschließlich der grundgehaltsbezogenen Zulagen entsprechend § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, erhalten den Unter-

schiedsbetrag als ruhegehaltstfähige Überleitungszulage. Die Überleitungszulage nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen mit dem Vmhundertersatz teil, um den die Grundgehälter angehoben werden. Sie verringert sich um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen) mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages.

(2) Sind vor dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 5./6. April 1976 (GVM. S. 2) aufgrund von Beschlüssen des Kirchenrates gemäß § 15 des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM. S. 39) in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Regelungen getroffen worden, verbleibt es dabei.

(3) Bei der Anwendung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die am 1. Januar 1977 im Amt befindlichen Pröpste der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wird die Amtszeit als Propst voll angerechnet.

(4) Die nicht aus kirchlichen Mitteln gezahlten Zulagen gemäß § 15 Abs. 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1972 (KGVBl. S. 200) bleiben unberührt.

(5) Lehrer, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine günstigere Besoldungsgruppe als die nach den gemäß § 17 für anwendbar erklärten Rechtsvorschriften zuständige Besoldungsgruppe eingereiht sind, behalten ihren Besitzstand. Wird ein Lehrer aus dem staatlichen Schuldienst der Länder Hamburg oder Schleswig-Holstein in den kirchlichen Dienst übernommen, wird er mit der im Landesdienst erreichten Besoldungsgruppe übernommen.

(6) Sind nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate im Eigentum von Besoldungsempfängern stehende oder von diesen angemietete Wohnungen als Dienstwohnungen anerkannt worden, verbleibt es für den Zeitraum der Anerkennung dabei.

(7) Ist nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin (Pfarrerbesoldungsgesetz vom 27. März 1958 – GVOBl. Bd. III S. 50 – und Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 3. Februar 1969 – GVOBl. Bd. IV S. 97) für einzelne Pastoren das Besoldungsdienstalter (BDA) anders als nach diesem Gesetz festgesetzt, wird das BDA nach diesem Gesetz neu festgesetzt. Pastoren, denen nach der bisherigen Festsetzung des BDA ein höheres Grundgehalt zusteht als nach der Neufestsetzung, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltstfähige Überleitungszulage. Absatz 1 Satz 2 und 3 findet Abwendung.

(8) Erhält ein Besoldungsempfänger am 31. Dezember 1977 eine Überleitungszulage nach Artikel 2 des Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 24. November 1976 (KGVBl. S. 241), wird sie ihm in der bisherigen Höhe weitergezahlt. Bei jeder nach dem 31. Dezember 1977 wirksam werdenden allgemeinen Besoldungsverbesserung vermindert sich die Zulage um jeweils einen Prozentpunkt, höchstens um ein Drittel der allgemeinen Besoldungsverbesserung, bis die Zulage den Betrag erreicht hat, der sich bei der Anwendung des für die Oberbehörden des Landes Schleswig-Holstein geltenden Rechts ergibt. Für alle weiteren Veränderungen der Bemessungsgrundlage ist das jeweils für die Oberbehörden des Landes Schleswig-Holstein geltende Recht entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für ähnliche Besitzstandszulagen.

(9) Sonstige nach bisherigem Besoldungsrecht getroffene Regelungen zur Wahrung von Besitzständen bleiben unberührt.

§ 20

(Überleitung am 1.1.1978)

Abschnitt IV Übergangsvorschriften

§ 21

Erlaß von Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 22

Rechtsweg

Den Besoldungsempfängern steht für Klagen aufgrund von Ansprüchen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten offen.

§ 23

Entscheidungen

Bei der Anwendung der in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Vorschriften für Bundesbeamte nimmt das Nordelbische Kirchenamt die Aufgaben der dort für zuständig erklärten Obersten Bundesbehörden wahr.

§ 24

Bekanntgabe der Gehaltssätze

Das Nordelbische Kirchenamt veröffentlicht eine Übersicht

- a) über die Grundgehaltssätze der Anlage 1 (Grundgehaltstabelle),
- b) über die nach der Anlage 1 vorgesehenen Zulagen,
- c) über die Sätze der Ortszuschläge (Ortszuschlagstabelle)

im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche. Die Übersicht ist erstmalig nach dem Stande bei Inkrafttreten von § 2 und dann jeweils bei Änderungen zu veröffentlichen.

§ 25

Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Nordelbischen Kirche können gegenüber einem Besoldungsempfänger durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Nordelbischen Kirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Besoldungsempfänger nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienstbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichts und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbescheid nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Besoldungsempfänger sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienstbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Dienstbezüge gezahlt werden, sobald ihr vom Nordelbischen Kirchenamt eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die vom Nordelbischen Kirchenamt angegebene Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Das Nordelbische Kirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Zustellung nach Absatz 4 und 5 gelten die Bestimmungen der Kirchengerechtsordnung über die Zustellung entsprechend.

§ 25 a

(Anpassung der Versorgungsbezüge)

§ 25 b

Verzicht auf Teile der Bezüge

(1) Empfänger von Besoldung (§ 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder von Versorgungsbezügen (§ 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Teile ihrer Bezüge verzichten, und zwar wahlweise auf

- a) einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,
- b) einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Bezüge oder Teile hiervon,
- c) den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Bezüge oder
- d) den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlich festgelegten Durchstufung oder einer Beförderung.

Durch Verzicht vermindert sich der Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muß die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen oder dergleichen geknüpft sein.

(3) Der Berechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern, daß die Angemessenheit seines und gegebenenfalls des Lebensunterhalts seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme

- a) bei Pastoren, Pfarrvikaren, Vikaren und Versorgungsempfängern durch das Nordelbische Kirchenamt,
- b) bei Kirchenbeamten durch den Dienstvorgesetzten.

Sie wird rechtswirksam, sobald sie der in Satz 1 bestimmten Stellen zugegangen ist, es sei denn, diese nimmt die Erklärung nicht an. Die in Satz 1 bestimmte Stelle kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde widerrufen.

(5) Der Berechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur sechs Monate im voraus zum Ablauf eines Monats. Das Nordelbische Kirchenamt kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter zwei Monaten, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

Abschnitt V Schlußvorschriften

§ 26

(Außerkräftreten von Vorschriften am 1.1.1978)

§ 27

(Urspr. Inkrafttreten)

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

1. Ämter, die mit dem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehen sind, sollen als Kirchenbeamtenstellen nicht mehr besetzt werden (ausgenommen Versetzungsfälle).
2. Die Ämter des Diakons sind den Besoldungsgruppen je nach Art des vorgeschriebenen Ausbildungsabschlusses zugeordnet.
Es bedeuten
FS = Fachschulausbildung oder gleichwertiger Abschluß,
FHS = Fachhochschulausbildung oder gleichwertiger Abschluß.
3. Die Ämter des Kantors und Organisten sind den Besoldungsgruppen je nach Art des vorgeschriebenen Ausbildungsabschlusses zugeordnet.
Es bedeuten
B = Kirchenmusikerprüfung B,
A = Kirchenmusikerprüfung A.
4. Die Lehrkräfte an kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten werden nach Maßgabe des § 17 dieses Gesetzes eingereiht.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 5

Friedhofsassistent (kw)
Kirchenassistent
Küster¹⁾ (kw)

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 6 oder A 7

Besoldungsgruppe A 6

Friedhofssekretär (kw)
Kirchensekretär
Küster¹⁾ (kw)

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7

Besoldungsgruppe A 7

Friedhofsoberssekretär (kw)
Kirchenobersekretär
Kantor und Organist B¹⁾ (kw)
Küster (kw)

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 8 bis A 11

Besoldungsgruppe 8

Diakon FS¹⁾ (kw)
Friedhofshauptsekretär (kw)
Gemeindehelfer¹⁾ (kw)
Kantor und Organist B¹⁾ (kw)
Kirchenhauptsekretär

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 9 bis A 11

Besoldungsgruppe A 9

Diakon FS¹⁾ (kw)
Friedhofsamtsinspektor (kw)
Friedhofsinspektor (kw)
Gemeindehelfer¹⁾ (kw)
Kantor und Organist B¹⁾ (kw)
Kirchenamtsinspektor
Kirchenbauinspektor
Kircheninspektor

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 oder A 11

Besoldungsgruppe A 10

Diakon FS¹⁾ (kw)
Diakon FHS²⁾⁴⁾ (kw)
Friedhofsobersinspektor (kw)
Gemeindehelfer¹⁾ (kw)
Kantor und Organist A³⁾ (kw)
Kantor und Organist B¹⁾ (kw)
Kirchenbauoberinspektor

Kirchenoberinspektor

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11

²⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 11 bis A 13

³⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 11 bis A 14

⁴⁾ Erhält als Leiter eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 90 DM

Besoldungsgruppe A 11

Diakon FS (kw)
Diakon FHS¹⁾³⁾ (kw)
Friedhofsamtmann (kw)
Gemeindehelfer (kw)
Kirchenamtmann
Kirchenbauamtmann
Kantor und Organist A²⁾ (kw)
Kantor und Organist B (kw)

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 oder A 13

²⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 12 bis A 14

³⁾ Erhält als Leiter eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 90 DM

Besoldungsgruppe A 12

Diakon FHS¹⁾⁴⁾ (kw)
Friedhofsobersamtmann (kw)
Kantor und Organist A²⁾ (kw)
Kirchenamtsrat
Kirchenbauamtsrat
Pfarrvikar¹⁾³⁾

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13

²⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 14

³⁾ Erhält ein um 2,1 v.H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 12 erhöhtes Grundgehalt

⁴⁾ Erhält als Leiter eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 90 DM

Besoldungsgruppe A 13

Diakon FHS (kw)
Kantor und Organist A¹⁾ (kw)
Kirchenarchivrat
Kirchenbauoberamtsrat
Kirchenbaurat
Kirchenbibliotheksrat
Kirchenoberamtsrat
Kirchenrat
Kirchenrat im Pädagogisch-Theologischen Institut¹⁾
Kirchenverwaltungsrat
Pastor¹⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾
Pfarrvikar²⁾³⁾

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14

²⁾ Von der 10. Dienstaltersstufe an

³⁾ (gestrichen)

⁴⁾ Erhält gemäß § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

a) als Bischof eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6.

b) als Propst,
als Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar,
als Leiter des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltendienst,
als Direktor der Evangelischen Akademie Nordelbien

eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16,

c) als Leiter des Nordelbischen Jugendpfarramtes,
als Leiter des Nordelbischen Frauenwerks,
als Leiter des Nordelbischen Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt,
als Senior der Nordschleswigschen Gemeinde,
als Leiter des Evangelischen Gemeindedienstes der Nordelbi-

schen Kirche,
 als Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,
 als Leiter einer Arbeitsstätte des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
 als Leiter einer Tagungsstätte der Evangelischen Akademie Nordelbien,
 als Leiter des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen – Arbeitsstelle Hamburg –
 als Leiter des Ausbildungszentrums Breklum des Prediger- und Studienseminars,
 als Referent der Kirchenleitung,
 eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

- ⁵⁾ Erhält als Vorsitzender der Kirchenleitung eine nichtruhegehaltstfähige Stellenzulage von 250,- DM.
⁶⁾ Erhält als Hauptpastor im Kirchenkreis Alt-Hamburg (§ 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) eine ruhegehaltstfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3.

Besoldungsgruppe A 14

Kantor und Organist A (kw)
 Kirchenoberarchivrat
 Kirchenoberbaurat
 Kirchenoberbibliotheksrat
 Kirchenoberverwaltungsrat
 Kirchenrat im Pädagogisch-Theologischen Institut
 Oberkirchenrat
 Pastor¹⁾²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾

¹⁾ Von der 10. Dienstaltersstufe an

²⁾ (gestrichen)

- ³⁾ Erhält gemäß § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes
- als Bischof eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6.
 - als Propst,
 als Studiendirektor am Prediger- und Studienseminar,
 als Leiter des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltendienst,
 als Direktor der Evangelischen Akademie Nordelbien
 eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16.
- c) Als Leiter des Nordelbischen Jugendpfarramtes,
 als Leiter des Nordelbischen Frauenwerks,
 als Leiter des Nordelbischen Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt,
 als Senior der Nordschleswigschen Gemeinde,
 als Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche.

als Leiter einer Arbeitsstätte des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
 als Leiter einer Tagungsstätte der Evangelischen Akademie Nordelbien,
 als Leiter des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen – Arbeitsstelle Hamburg –
 als Leiter des Ausbildungszentrums Breklum des Prediger- und Studienseminars,
 als Referent der Kirchenleitung,
 eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

- ⁴⁾ Erhält als Vorsitzender der Kirchenleitung eine nichtruhegehaltstfähige Stellenzulage von 250,- DM.
⁵⁾ Erhält als Hauptpastor im Kirchenkreis Alt-Hamburg (§ 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) eine ruhegehaltstfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3.

Besoldungsgruppe A 15

Kirchenarchivdirektor
 Kirchenbaudirektor
 Kirchenbibliotheksdirektor
 Kirchenverwaltungsleiter
 Oberkirchenrat¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 16 oder B 3.

Besoldungsgruppe A 16

Kirchenoberbaudirektor
 Landespastor
 Oberkirchenrat¹⁾
 Propst des Kirchenkreises Harburg (kw)
 Propst der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins²⁾ (kw)

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3

²⁾ Soweit bis zum 30. Juni 1976 berufen

Besoldungsgruppe B 3

Hauptpastor (kw)
 Oberkirchenrat¹⁾
 Propst des Kirchenkreises Lübeck (kw)

¹⁾ Als ständiger Vertreter des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes

Besoldungsgruppe B 6

Bischof für Holstein – Lübeck¹⁾ (kw)
 Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes

¹⁾ Erhält als Vorsitzender der Kirchenleitung eine Stellenzulage von 250,- DM.

Besoldungsgruppe B 9

Bischof für den Sprengel Hamburg¹⁾ (kw)

¹⁾ Erhält als Vorsitzender der Kirchenleitung eine Stellenzulage von 250,- DM.

Bekanntmachungen

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes

hier: Anwendung des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Die mit unserer Bekanntmachung vom 23. Januar 1986 (GVOBl. S. 52) veröffentlichten Hinweise zur Anwendung von § 40 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes n.F. werden wie folgt ergänzt:

- Nach der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung des § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 BBesG schließen Unterhaltsleistungen, die das „Sechsfache des Unterschiedsbetrags zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2“ des Ortszuschlages übersteigen, die Gewährung des

Unterhalts durch den Besoldungsempfänger und damit den Anspruch auf die Stufe 2 des Ortszuschlages aus. Nachdem der Bundesminister des Innern in seinem (nicht veröffentlichten) Rundschreiben vom 27. Dezember 1985 – D II 1 – 221020/17 – mitgeteilt hat, daß aus Gründen der Einheitlichkeit von dem Unterschiedsbetrag in den Tarifklassen Ia bis Ic (also nicht II) auszugehen sei, bestehen auch unsererseits keine Bedenken dagegen, allgemein den Betrag von 734,56 DM zugrunde zu legen.

Inzwischen wurde gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 4.3.1986 eine Vorschußregelung auf die Anpassung der Besoldung und Versorgung zum 1. Januar 1986 (Vorriffsregelung

nach dem Entwurf des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1986) in Kraft gesetzt, die auch zu einer (vorschußweisen) Erhöhung der Ortszuschläge führt. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß bei der Anwendung des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG von dem Unterschiedsbetrag der Stufen 1 und 2 ausgegangen wird, der im Rahmen der Vorgriffsregelung zusteht, d.h. monatlich 135,34 DM. Der Höchstbetrag der Unterhaltsleistung beträgt damit 812,04 DM.

2. Bei Kindern sind auf den Höchstbetrag von 812,04 DM Kindergeld und Kinderanteil des Ortszuschlags anzurechnen. Bei z.B. einem Kind mit Erstkindergeld stehen Mittel (netto nach gesetzlichen Abzügen) für dessen Lebensunterhalt bis zu 646,24 DM monatlich der Gewährung der Stufe 2 nicht entgegen (812,04 DM ./. 50.- DM Kindergeld ./. 115,80 DM Ortszuschlagsanteil). Die Eigenmittelgrenze gilt sowohl für minderjährige wie für volljährige Personen. Der Betrag wird sich auch künftig bei einschlägigen Besoldungsanpassungen erhöhen.
3. Die Anwendung von § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 BBesG hängt davon ab, ob die wegen der Aufnahme der anderen Person Anspruchsberechtigten Beamte, Richter, Soldaten, Angestellte oder Versorgungsempfänger „im öffentlichen Dienst“ sind. Der Begriff richtet sich nach der Definition des § 40 Abs. 7 BBesG, also nach den gleichen Kriterien, die auch für die Feststellung von Anspruchskonkurrenzen beim Verheirateten- und beim Kinderanteil des Ortszuschlags maßgebend sind. Die Kirchenleitung wird daher aufgrund von § 2 Abs. 5 des Kirchenbesoldungsgesetzes eine Regelung zu treffen haben, die eine einheitliche Rechtsanwendung für alle Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen im Bereich der Nordelbischen Kirche sicherstellt. Es wird vorläufig gebeten, dem Nordelbischen Kirchenamt über auftretende Anspruchskonkurrenzen im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 BBesG Mitteilung zu machen.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Grohmann

Az.: 3511 – D II

Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes

hier: Freibetrag 1986 für die Ablieferung von Einkünften aus Nebentätigkeit der Pastoren und Pfarrvikare

Aufgrund von § 14 des Kirchenbesoldungsgesetzes – KBesG – (GVOBl. 77 S. 243) hat die Kirchenleitung durch Beschluß vom 4. März 1986 den Freibetrag, der bei Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit durch Pastoren und Pfarrvikare von der Ablieferungspflicht ausgenommen bleibt, für das Kalenderjahr 1986 auf

6.000 Deutsche Mark

jährlich festgesetzt.

Vergütung im Sinne des § 14 KBesG ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. Das gilt auch für pauschalierte Aufwandsentschädigungen. Ausgenommen bleibt der Ersatz von Fahrkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe der höchsten Reisekostenstufe des Bundesreisekostengesetzes.

Aus § 14 KBesG ergibt sich, daß die den Freibetrag übersteigenden Vergütungen an das Nordelbische Kirchenamt als die für die Zahlung der Dienstbezüge im Hauptamt zuständige Stelle abzulie-

fern sind. Die Ablieferungspflicht beginnt, sobald die Vergütung aus Nebentätigkeit den Freibetrag übersteigt.

Nordelbische Kirchenamt
Im Auftrage
Grohmann

Az.: 31140 – D II

Anpassung der Besoldung und Versorgung an die Erhöhung der tariflichen Bezüge

Kiel, den 12. März 1986

Nachdem die Bundesregierung dem Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1986 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1986 – BBVAnpG 86) beschlossen und unter Vorbehalt der gesetzlichen Regelung der Zahlung entsprechend erhöhten Bezüge mit Wirkung vom 1. Januar 1986 zugestimmt hat, hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 4. März 1986 der Übernahme des „BBVAnpG 86“ sowie der Zahlung entsprechender Abschläge auf die gesetzlichen Erhöhungen für Pastoren, Abschläge auf die gesetzlichen Erhöhungen für Pastoren, Kirchenbeamte, Anwärter sowie Versorgungsempfänger zugestimmt. Zur Durchführung des Beschlusses der Kirchenleitung weisen wir auf folgendes hin:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 werden
 - die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pastoren (Pfarrvikare) und der Kirchenbeamten sowie
 - die Anwärterbezüge der Vikare, Pfarrvikaranwärter und Kirchenbeamten im Vorbereitungsdienst
 nach den beigegeführten Tabellen (Anlagen 1 bis 3) bemessen. Bei der Bemessung der Überleitungszulagen nach § 19 Abs. 1 und 7 des Kirchenbesoldungsgesetzes findet die Anpassung der Grundgehälter Anwendung.

2. Das Urlaubsgeld beträgt für Empfänger von Dienstbezügen wie von Anwärterbezügen einheitlich 300 DM, für Kirchenbeamte mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 jedoch 450 DM.
3. Auf den Vorschußcharakter der nach Ziff. 1 und 2 erhöhten Bezüge ist bei deren erstmaligen Zahlung ausdrücklich hinzuweisen. Alle aufgrund vorstehender Regelung geleisteten Abschlagszahlungen unterliegen der gesetzlichen Bestätigung auf dem kirchenrechtlich geordneten Wege und sind zu gegebener Zeit mit den endgültig zustehenden Leistungen zu verrechnen.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Grohmann

Az.: 3511 – D II

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1 047,19	1 081,84	1 116,49	1 151,14	1 185,79	1 220,44	1 255,09	1 289,74	1 324,39						
A 2		1 109,21	1 143,86	1 178,51	1 213,16	1 247,81	1 282,46	1 317,11	1 351,76	1 386,41	1 421,06					
A 3		1 188,35	1 224,95	1 261,55	1 298,15	1 334,75	1 371,35	1 407,95	1 444,55	1 481,15	1 517,75					
A 4		1 233,29	1 275,64	1 317,99	1 360,34	1 402,69	1 445,04	1 487,39	1 529,74	1 572,09	1 614,44					
A 5		1 276,62	1 324,90	1 373,18	1 421,46	1 469,74	1 518,02	1 566,30	1 614,58	1 662,86	1 711,14					
A 6		1 351,83	1 401,87	1 451,91	1 501,95	1 551,99	1 602,03	1 652,07	1 702,11	1 752,15	1 802,19	1 853,45				
A 7		1 460,63	1 510,67	1 560,71	1 610,75	1 660,79	1 710,83	1 760,87	1 810,91	1 862,67	1 915,22	1 967,77	2 022,27	2 080,62		
A 8		1 529,59	1 591,28	1 652,97	1 714,66	1 776,35	1 838,59	1 903,37	1 968,15	2 036,28	2 108,20	2 180,12	2 252,04	2 323,96		
A 9	Ic	1 709,05	1 772,70	1 839,02	1 905,87	1 973,96	2 048,15	2 122,34	2 196,53	2 270,72	2 344,91	2 419,10	2 493,29	2 567,48		
A 10		1 871,40	1 963,58	2 055,76	2 147,94	2 240,12	2 332,30	2 424,48	2 516,66	2 608,84	2 701,02	2 793,20	2 885,38	2 977,56		
A 11		2 180,41	2 274,85	2 369,29	2 463,73	2 558,17	2 652,61	2 747,05	2 841,49	2 935,93	3 030,37	3 124,81	3 219,25	3 313,69	3 408,13	
A 12		2 374,76	2 487,37	2 599,98	2 712,59	2 825,20	2 937,81	3 050,42	3 163,03	3 275,64	3 388,25	3 500,86	3 613,47	3 726,08	3 838,69	
A 13	Ib	2 690,65	2 812,24	2 933,83	3 055,42	3 177,01	3 298,60	3 420,19	3 541,78	3 663,37	3 784,96	3 906,55	4 028,14	4 149,73	4 271,32	
A 14		2 769,67	2 927,32	3 084,97	3 242,62	3 400,27	3 557,92	3 715,57	3 873,22	4 030,87	4 188,52	4 346,17	4 503,82	4 661,47	4 819,12	
A 15		3 122,87	3 296,19	3 469,51	3 642,83	3 816,19	3 989,47	4 162,79	4 336,11	4 509,43	4 682,75	4 856,07	5 029,39	5 202,71	5 376,03	5 549,35
A 16		3 470,86	3 671,32	3 871,78	4 072,24	4 272,70	4 473,16	4 673,62	4 874,08	5 074,54	5 275,00	5 475,46	5 675,92	5 876,38	6 076,84	6 277,30

2. Besoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Monats- betrag
B 3	I a	6 885,85
B 5		7 868,60
B 6		8 364,45
B 9		9 973,75

3. Zulagen gemäß Anlage 1 KBesG

Besoldungsgruppe	Fußnote	Monatsbetrag
A 12	3	79,63

Anlage 2

Ortszuschlag
(Monatsbeträge DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I a	B 3 bis B 9 C 4	848,38	983,72	1 099,52
I b	A 13 bis A 16 C 1 bis C 3	715,68	851,02	966,82
I c	A 9 bis A 12	636,05	771,39	887,19
II	A 1 bis A 8	599,17	728,05	843,85

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 115,80 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 3
(Anlage VIII des BBesG)

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

1. Für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind:

Eingangsamt in das der An- wärter nach Ab- schluß des Vor- bereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Ver- heirateten zuschlag	
	vor Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
	A 1 bis A 4	900	1 010	286
A 5 bis A 8	1 078	1 232	330	95
A 9 bis A 11	1 272	1 450	381	95
A 12	1 627	1 833	418	95
A 13	1 687	1 895	426	95
A 13 + Zulage	1 747	1 961	432	95

3. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsamt in das der An- wärter nach Ab- schluß des Vor- bereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Ver- heirateten zuschlag	
	vor Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
	A 1 bis A 4	848	955	272
A 5 bis A 8	1 016	1 160	313	91
A 9 bis A 11	1 092	1 254	363	91
A 12	1 287	1 461	383	91
A 13	1 332	1 514	397	91
A 13 + Zulage	1 378	1 569	410	91

2. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1984 eingestellt worden sind:

Eingangsamt in das der An- wärter nach Ab- schluß des Vor- bereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Ver- heirateten zuschlag	
	vor Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach Voll- endung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
	A 1 bis A 4	848	955	263
A 5 bis A 8	1 016	1 160	313	91
A 9 bis A 11	1 130	1 298	363	91
A 12	1 378	1 566	383	91
A 13	1 428	1 624	397	91
A 13 + Zulage	1 477	1 681	410	91

Kündigung der Vergütungsordnung des KAT-NEK:

Kiel, den 14. Febr. 1986

Mit Rundschreiben Nr. 1/86 vom 12. Februar 1986 hat der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) seine Mitglieder über die im Dezember 1985 erklärte Kündigung der Vergütungsordnung des KAT-NEK informiert und gleichzeitig Richtlinien für die künftige Eingruppierung von Angestellten der Vergütungsgruppen Vb bis IIa erlassen. Wir geben den Wortlaut der Richtlinien, die am 1. April 1986 in Kraft treten, nachstehend bekannt und erläutern die Rechtslage wie folgt:

1. Kündigung der Vergütungsordnung

Unter der vom VKDA-NEK gekündigten Vergütungsordnung sind die Anlagen 1 a und 1 b zum KAT-NEK einschließlich der Vorbemerkungen zu verstehen. Nicht gekündigt wurden bisher die gem. § 2 Abs. 5 des Tarifvertrages vom 15.3.1984 (GVOBl. S. 87) fortgeltenden Eingruppierungsregelungen für Kirchenmusiker. Obwohl die Vergütungsordnung gekündigt wurde, richtet sich die Eingruppierung der am 31. März 1986 in einem Angestelltenverhältnis stehende Angestellten, das am 1. April 1986 fortbesteht, weiterhin nach den Merkmalen der Vergütungsordnung, da diese nach § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes nachwirken. Die Wirkungen der Nachwirkung setzen ab 1. April 1986 ein. Sie gelten auch für in Satz 3 genannte Angestellte, für die in den Richtlinien des VKDA-NEK eine Absenkung der Eingangsbezahlung nicht vorgesehen ist.

Von der Kündigung der Vergütungsordnung zum KAT-NEK sind nicht nur die Mitglieder des VKDA-NEK betroffen, sondern alle kirchlichen Anstellungsträger, die unter den Geltungsbereich des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes fallen und damit den Bindungen des § 3 ARRGG unterliegen. Die Nachwirkung hat jedoch keine praktische Bedeutung, weil die Anwendung der Vergütungsordnung des KAT-NEK bei Nichtmitgliedern des VKDA nicht auf den Tarifvertragsnormen, sondern auf arbeitsvertraglichen Vereinbarungen beruht.

2. Eingruppierung bei nach dem 31. März 1986 begründeten Angestelltenverhältnissen

- a) Da die tarifvertragliche Anwendung der Vergütungsordnung des KAT ab 1. April 1986 entfällt, richtet sich die Eingruppierung der Angestellten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. März 1986 begründet wird, grundsätzlich nach dem Inhalt der Richtlinien. Soweit Arbeitsverträge bereits für eine Einstellung nach dem 31. März 1986 geschlossen oder verbindliche Einstellungszusagen gegeben worden sind, verbleibt es in diesen Einzelfällen dabei.
- b) Im übrigen gilt für die Wirkungen der Absenkung folgendes:
 - Die Absenkung der Eingangsbezahlung gilt für die Bemessung der Grundvergütung, der Urlaubsvergütung, der Zuwendung und für das Übergangsgeld. Für die Leistungen, die von der Eingruppierung abhängig sind, wie die Tarifklasse des Ortszuschlages, die Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte vom 17.5.1982, die Reisekostenstufe, Überstundenvergütung und Stundenvergütung ist die tarifgemäße Eingruppierung **ohne** die Absenkung maßgebend.
 - Die Absenkung der Grundvergütung verlängert nicht die tarifvertraglich bestimmten Bewährungszeiten, weil die Tätigkeit dem Inhalt der Tätigkeitsmerkmale entspricht.
 - Die Absenkung gilt nicht für solche bis zum 30. September 1987 begründeten Angestelltenverhältnisse, die nachweislich wegen der Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes nicht vor dem 1. April 1986 beginnen konnten.
- c) Abweichend von der durch Bekanntmachung vom 22.2.1982 (GVOBl. S. 42) empfohlenen Fassung des Arbeitsvertragsmu-

sters für Tarifangestellte empfehlen wir, den § 4 des Vertragsmusters ab 1. April 1986 in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 4

Bis zum Wiederinkrafttreten der Vergütungsordnung zum KAT-NEK bestimmt sich die Vergütung nach der gekündigten Vergütungsordnung zum KAT-NEK mit den Maßgaben der Richtlinien des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) vom 4. Februar 1986 (GVOBl. der NEK 1986 S. 92) in ihrer jeweiligen Fassung.

Der/Die Angestellte wird danach in Vergütungsgruppe ... KAT-NEK eingruppiert.

Der/Die Angestellte wird nach Nr. 2 Buchst. a der vorstehenden Richtlinien in Vergütungsgruppe ... KAT-NEK eingruppiert. Soweit Leistungen nicht nach der Grundvergütung bemessen sind, ist hierfür die Vergütungsgruppe ... KAT-NEK maßgebend.“

Wenn die Regelung über die Absenkung der Eingangsbezahlung nicht eingreift (z.B. bei Einstellung in Vergütungsgruppe V1b), ist die Vergütungsgruppe nach der ersten Alternative zu vereinbaren. Die zweite Alternative gilt dann, wenn der/die Angestellte von der Absenkung der Eingangsbezahlung erfaßt wird.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag
Grohmann

Az.: 31300.0 - D II

Richtlinien

des Verbandes kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
über die Absenkung der Eingangsbezahlung im
Bereich des KAT-NEK
vom 4. Februar 1986

Die Vergütungsordnung zum KAT-NEK vom 15. März 1984 in der am 31. März 1986 geltenden Fassung gilt für Mitarbeiter im Geltungsbereich des KAT-NEK mit folgenden Änderungen:

1. Für Angestellte, die am 31. März 1986 in einem unter den KAT-NEK fallenden Angestelltenverhältnis gestanden haben, das am 1. April 1986 bei demselben Anstellungsträger fortbesteht, wirkt die Vergütungsordnung zum KAT-NEK in der am 31. März 1986 geltenden Fassung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses fort.
2. Wird nach dem 31. März 1986 ein Angestelltenverhältnis begründet, ohne daß es unmittelbar an ein vor dem 1. April 1986 bestehendes Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich des KAT-NEK oder sonstigen öffentlichen Dienst (§ 20 Abs. 2 KAT-NEK) anschließt, gilt die Vergütungsordnung zum KAT-NEK vom 15. März 1984 in der jeweils geltenden Fassung mit folgender Maßgabe:
 - Erfüllt der Angestellte die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen Vb, IVb, IVa, III oder IIa, wird er in die jeweilige Vergütungsgruppe mit der Maßgabe eingruppiert, daß er
 - a) bei Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen Vb bis III für die Dauer von drei Jahren,
 - b) bei Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IIa für die Dauer von vier Jahren

seiner Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst nur die Grundvergütung der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe erhält. Nächstniedrigere Vergütungsgruppe ist gegenüber der Vergütungsgruppe Vb die Vergütungsgruppe Vc, gegenüber der Vergütungsgruppe IVb die Vergütungsgruppe Vb, gegenüber der Vergütungsgruppe IVa die Vergütungsgruppe IVb, gegenüber der Vergütungsgruppe III die Vergütungsgruppe IVa und gegenüber der Vergütungsgruppe IIa die Vergütungsgruppe III.

Diese Regelung gilt entsprechend bei der Anwendung des § 24 KAFNEK.

Das gleiche gilt für sonstige Leistungen, soweit diese nach der Grundvergütung bemessen sind (z.B. Urlaubsvergütung, Zuwendung, Übergangsgeld). Im übrigen ist jedoch für Leistungen, die von der Eingruppierung abhängig sind (z.B. Ortszuschlag, Zulagen, Reisekosten), die Vergütungsgruppe maßgebend, in die der Angestellte ohne die vorstehende Regelung für die Grundvergütung eingruppiert ist.

3. Ziffer 2 gilt nicht für die bis zum 30. September 1987 begründeten Angestelltenverhältnisse, die wegen der Ableistung des Grundwehrdienstes, des Zivildienstes oder ähnlicher Dienstleistungen nicht vor dem 1. April 1986 begründet werden konnten.
 4. Die Regelung von Ziffer 2 gilt nicht für Angestellte, die das 40. Lebensjahr vollendet haben oder deren Einstellung im Hinblick auf ihre berufliche Tätigkeit auch außerhalb des kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes erfolgt.
- In besonderen Fällen kann über die Ausnahmen der Ziffern 3 und 4 hinaus von der Anwendung der Ziffer 2 abgesehen werden.

Bildung eines personalen Seelsorgebereiches

Kiel, den 4. März 1986

Zwischen dem Evangelischen Militärbischof und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist auf Grund eines Beschlusses der Kirchenleitung vom 11./12.11.1985 die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches vereinbart worden. Der Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend bekannt gemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag:

Puls

Az.: 20 Erlöser-Kirchengemeinde Heide (2) - P II/P 1

Vereinbarung

über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches und Zuordnung zur Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Heide, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung, und dem Evangelischen Militärbischof wird folgendes vereinbart:

§ 1 (Allgemeines)

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957, des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 und des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979.

§ 2

(Bildung und Zuordnung)

Für den Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers Heide wird ein personaler Seelsorgebereich für den in Artikel 7 des Militärseelsorgevertrages genannten Personenkreis gebildet und der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Heide zugeordnet. Gleichzeitig wird für den personalen Seelsorgebereich eine 2. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde errichtet. Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches bleiben Glieder der Orts-Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes und nehmen an deren Gemeindeleben teil.

§ 3

(Besetzung)

Die für den personalen Seelsorgebereich errichtete 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Heide wird mit einem hauptamtlichen Militärgeistlichen besetzt.

§ 4

(Dienstaufsicht)

Unbeschadet seiner Eigenschaft als Pastor der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Heide untersteht der Militärgeistliche der in Artikel 22 Abs. 1 des Militärseelsorge-Vertrages geregelten Dienstaufsicht.

§ 5

(Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen)

Der Militärgeistliche ist Mitglied im Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Heide.

§ 6

(Beirat)

Wenn zur Unterstützung des Militärgeistlichen in seinem personalen Seelsorgebereich ein Beirat gebildet wird, dann gehören die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches, die Kirchenvorsteher ihrer Ortsgemeinde sind, dem Beirat kraft ihres Amtes an.

§ 7

(Dienst des Militärgeistlichen in der Kirchengemeinde)

Der Militärgeistliche nimmt die Amtshandlungen an den Angehörigen seines personalen Seelsorgebereiches vor und zeigt sie dem zuständigen Gemeindepastor nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder der Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu übernehmen aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Satz 1 die jeweils zuständigen Gemeindepastoren. Auf Wunsch der Mehrzahl der betreffenden Eltern kann der Militärgeistliche nach Absprache mit den beteiligten Kirchenvorständen die Konfirmation und die Vorbereitung dazu selbst übernehmen. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärgeistliche im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.

§ 8

(Gemeindegottesdienst)

Der Militärgeistliche übernimmt in der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Heide in der Regel einmal monatlich den Hauptgottesdienst und beteiligt sich an Predigtdiensten der anderen Kirchengemeinden, über die sich der personale Seelsorgebereich erstreckt, nach Absprache mit dem jeweiligen Kirchenvorstand.

§ 9

(Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen)

Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden stellen der Militärseelsorge ihre kirchlichen Einrichtungen gegen Erstat-

zung der Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung nach Absprache zur Verfügung.

§ 10
(Dienstsiegel)

Der Militärgeistliche erhält eine Ausfertigung des Dienstsiegels der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Heide.

§ 11
(Weitergeltende Bestimmungen)

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom

1. April 1986

in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der Dienstposten des Evangelischen Standortsparrers aufgehoben wird.

Nordelbische
Evangelisch-Lutherische Kirche
Die Kirchenleitung

Kiel, den 4. März 1986

Der Evangelische Militärbischof

Bonn, den 5. Februar 1986

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 10. März 1986

Kirchengemeinde: Stedesand

Kirchenkreis: Südtondern

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stedesand.



Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Kramer

Az.: 9153 Stedesand – R I/ARN 2

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1.6.1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Thomas-Kirchengemeinde ist in drei gleich große Pfarrbezirke eingeteilt. Kirche und 2 Gemeindehäuser sind vorhanden sowie im Ortsamtsbereich (als Gemeinschaftseinrichtungen der vier Bramfelder Gemeinden): Kindertagesheim, Sozialstation, Altentagesstätte und psychologische Beratungsstelle. Ein Teil der Verwaltungsarbeit entfällt, da die Gemeinde dem Kirchengemeindeverband Bramfeld angehört. Bramfeld liegt am engeren Stadtrand im Hamburger Nordosten, gute Verkehrsanbindungen, alle Schulen am Ort. Das geräumige Pastorat (Baujahr 1956) bildet zusammen mit Gemeindehaus und Kirche einen überschaubaren Komplex. Seelsorge, Amtshandlungen und Konfirmandenunterricht sind den Pfarrbezirken zugeordnet, Predigtendienst im Turnus. Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenarbeit sind bisher schwerpunktmäßig gesamtgemeindlich wahrgenommen. Über die Verteilung der Aufgaben muß neu gesprochen werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Dr. Wachs, Haldesdorfer Straße 28, 2000 Hamburg 71, Tel. 0 40/61 83 66, und Speck, Fabriciusstraße 56, 2000 Hamburg 71, Tel. 0 40/61 71 19, – sowie Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40/60 31 43 44.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook (1) – P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde Vicelin in Kiel im Kirchenkreis Kiel wird die 1. Pfarrstelle zum 16.4.1986 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Unsere Kirchengemeinde Vicelin ist vor 4 Jahren durch den Zusammenschluß dreier selbständiger Kirchengemeinden im Zuge einer PEP-Maßnahme des Kirchenkreises unter Einsparung einer Pfarrstelle entstanden. Der Prozeß des Zusammenwachsens in unserer sozialologisch sehr vielfältigen Gemeinde erfordert nach wie vor Offenheit auch für neue Formen gemeindlichen Lebens. Mit nunmehr zwei Pfarrstellen und einer großen Zahl haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter bieten wir den ca. 6.000 Gemeindegliedern auf dem Kieler Westufer ein

breites Spektrum an Aktivitäten. Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor für Seelsorge und Verkündigung, die bzw. der bereit ist, Hausbesuche zu machen und gern mit Gruppen aus dem Jugend- und Erwachsenenbereich zusammenzuarbeiten. Eine zentral gelegene große Pastorenwohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Witt, Kantstr. 66, 2300 Kiel 1, Telef. 04 31/1 85 15 und 9 40 31 (dienstlich), Pastor Pawelitzki, Paul-Fleming-Str. 2, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/1 26 57 und 1 77 77, und Propst Küchenmeister, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/9 40 21. Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Vicelin Kiel (1) – P II/P 1

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Jugendarbeit ist vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Zu den Aufgaben des Ev. Jugendpfarramtes gehört Initiierung, Durchführung, Koordination und Vertretung der Evangelischen Jugendarbeit als Jugendwerk des Ev.-Luth. Kirchenkreises und der Verbandsarbeit der Evangelischen Jugend. Die Schwerpunkte der Jugendarbeit in Kiel liegen im Bereich der offenen Jugendarbeit (3 Jugendfreizeitheime), auf Gemeindeebene in Bezirken, die die Gemeindegrenzen überschreiten, und in Angeboten für Jugendliche und junge Erwachsene in Jahrestreffen, Seminaren, Fortbildungs- und Jugendkulturveranstaltungen auf Stadt- und Kirchenkreisebene. Besondere Akzente setzen hierbei die Gewinnung und Begleitung, Beratung, Aus- und Fortbildung der vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen für die Evangelische Jugendarbeit und die Zusammenarbeit mit unterschiedlichsten Gruppierungen und Initiativen und Aktionsgruppen des gesellschaftlichen Umfeldes der Jugend- und Kulturarbeit. Der Dienst wird entsprechend der Größe des Kirchenkreises von einer Anzahl haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter geleistet, einschließlich Mitarbeiter für die Verwaltung. Die Aufgabe des Jugendpastors erfordert die Mitarbeit in anderen allgemein kirchlichen Gremien des Kirchenkreises und Gesprächen und Verhandlungen mit staatlichen Stellen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Kiel, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/55 22 27 und 9 40 21, und Herr Bieler, Tel. 04 31/3 09 41 App. 34 48.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jugendarbeit Kiel – P II/P 1

*

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Religionsgespräche in Berufsschulen wird vakant und ist zum 1. August 1986 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Der Dienst umfaßt Religionsunterricht und Religionsgespräche in allen Bereichen vom Fachgymnasium (Religion als Abiturfach)

bis zu Religionsgesprächen in Klassen ohne Hauptschulabschluß. Hinzu kommen die Facharbeitsgemeinschaften in Religionspädagogik an der Berufsfachschule für Sozialpädagogik.

Entsprechend vielschichtig ist die Arbeit mit zumeist kirchenfernen Jugendlichen für die Formen, den kirchlichen Auftrag zu verwirklichen und den Schülern bzw. Schülerinnen Einsichten und Impulse zur Lebenshilfe zu vermitteln. Es besteht eine Facharbeitsgemeinschaft, der der Stelleninhaber und die beim Kirchenkreis angestellten Religionslehrer angehören.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Kiel, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Küchenmeister, Dänische Straße 17, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/55 22 27 und 04 31/9 40 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Religionsgespräche in Berufsschulen Kiel (1) – P II/P 1

*

Pfarrstellenausschreibung für die Militärseelsorge:

Die Pfarrstelle des Ev. Pfarrers an der Universität der Bundeswehr in Hamburg wird zum 1.9.1986 vakant.

Die Besetzung erfolgt über den Ev. Wehrbereichsdekan I durch den Ev. Militärbischof für eine Zeit von 8 – 12 (6 – 10) Jahren. Das Lebensalter sollte nicht höher als 48 Jahre sein. Die NEK stellt Pastoren für den Dienst in der Militärseelsorge frei.

Die evangelischen studierenden Offiziere und das Stammpersonal bilden die Gemeinde des Pfarrers. Er ist gefragt als Seelsorger, der offen ist für angehende Akademiker ohne und mit Uniform; als Theologe, der das Evangelium in Predigt, Bibelgesprächen und Seminaren an engagierte, aber auch an kritische junge Menschen weitergibt; als Gesprächspartner, der Gemeinde sammelt und die Wünsche nach einem mündigen Christsein aufnimmt und partnerschaftlich lenkt.

Voraussetzung ist die volle Anstellungsfähigkeit als Pfarrer einer Landeskirche, Gemeindeerfahrung, Flexibilität. Militärpfarrer sind Bundesbeamte auf Zeit; Besoldung und Wohnungsfürsorge sind den landeskirchlichen Regelungen vergleichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Ev. Wehrbereichsdekan I, Militärdékan Helge Adolphsen, Niemansweg 220, 2300 Kiel 1. Nachfrage telefonisch unter 04 31/3 80 61 96 (dienstlich) oder 04 31/23 10 91 (privat).

Az.: 4350 – P II/P 1

Stellenausschreibungen

Das Diakonische Werk in Hamburg sucht zum 1.6.1986 einen

Heimleiter/in

für das Alten- und Pflegeheim der Kirchengemeinde Veddel mit insgesamt 61 Plätzen.

Seine/Ihre Aufgaben sind:

- Leitung der Einrichtung
- Beratung und seelsorgerliche Begleitung der Heimbewohner
- Personalführung und Anleitung der Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit der Pflegedienstleitung

- Verantwortung für die Verwaltung und wirtschaftliche Führung der Einrichtung in Abstimmung mit der Verwaltungs- und Hauswirtschaftsleitung.

Voraussetzungen:

- Sozialarbeiter/-pädagoge mit Berufserfahrung im Bereich Altenhilfe oder
- Pflegekraft mit mehrjähriger Berufserfahrung in Leitungsfunktionen oder
- Verwaltungsfachkraft mit Zusatzqualifikationen im Bereich Altenhilfe.
- Die Bereitschaft durch das persönliche Bekenntnis zum christlichen Glauben den Auftrag der evangelischen Diakonie zu bejahen, mit Leben zu erfüllen und ihn in verantwortlicher Position zu vertreten.
- Führungsqualitäten und Teamfähigkeit

Wir bieten

- Vergütung und soziale Leistungen nach KAT (vergleichbar BAT)
- Dienstwohnung
- und ein vielseitiges Arbeitsfeld, das Raum gibt für eigenständiges Arbeiten und das Umsetzen eigener Ideen.

Ihre Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und Lichtbild sowie ausführliche Unterlagen über Ausbildung und bisherige Tätigkeiten senden Sie bitte innerhalb eines Monats an das Diakonische Werk in Hamburg, Abt. Dienstleistungen für Einrichtungen, z.Hd. Herrn Hakenberg, Bugenhagenstraße 21, 2000 Hamburg 1.

Az.: 4890 - 1 - W 1

*

Wir suchen zum baldmöglichsten Beginn einen erfahrenen Leiter oder Leiterin mit besonderer Begabung für Menschenführung für unser 1962 erbautes Alten- und Pflegeheim mit 105 Betten. Seit einigen Jahren zeichnet sich eine deutliche Veränderung in der Struktur des Heimes zugunsten eines höheren Anteils an Pflegebetten ab. Diese Entwicklung ist mit Sicherheit noch nicht abgeschlossen und erfordert von dem Leiter/der Leiterin ein erheb-

liches Maß an Flexibilität. Für die 60 Mitarbeiter/innen wünscht sich das Kuratorium des Heimes eine engagierte teamfähige Persönlichkeit mit Berufserfahrung in der Leitung eines Heimes. Die Vergütung erfolgt nach dem KAT. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 15.4.1986 an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft, Heider Straße 1, 2000 Hamburg 20.

4890 - 1 - W 1

*

Die hauptberufliche

B-Kirchenmusikerstelle

an der St. Nikolai-Kirche in Bredstedt wird ab 1. Juli 1986 vakant und ist möglichst umgehend wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 5000 Gemeindeglieder. In der Kirche aus dem Jahr 1462 steht eine 1978 durch die Firma Paschen renovierte Orgel (2 M/P/20 Reg.) und eine fahrbare Chororgel (7 Register), in der Friedhofskapelle ein Orgelpositiv mit 4 Registern und angeh. Pedal, im Gemeindehaus ein Flügel für die Chorarbeit.

Der Aufgabenbereich umfaßt: Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, Leitung der Kantorei, des Jugendchores, der Flöten- und Bläserkreise sowie die Gestaltung von Kirchenmusiken.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis, der Vergütung liegt der Kirchliche Angestellten-Tarifvertrag (KAT-NEK) zugrunde.

Bei der Wohnungssuche in Bredstedt ist der Kirchenvorstand behilflich.

Bredstedt liegt an der Bahnstrecke Hamburg-Westerland im Kreis Nordfriesland. Haupt- und Realschule am Ort, Gymnasium in Husum und Niebüll gut zu erreichen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den Kirchenvorstand Bredstedt, Herrn Pastor Dahl, Süderstr. 32, 2257 Bredstedt, Tel.: 0 46 71/22 71.

Az.: 30 - Bredstedt - T I / T 3

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. April 1986 der bisherige Regierungsamtmann Manfred Hemmi zum Kirchenamtsrat beim Nordelbischen Kirchenamt.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1986 die Wahl des Pastors Hans Gerdts, bisher in Hamburg, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Hausbruch, Kirchenkreis Harburg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 16. April 1986 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Peter Fenten, bisher in Kiel, zum Inhaber der 1. Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kiel mit dem Dienstsitz in Kiel.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1986 der Pastor Jenö Weisz, bisher in Hamburg-Meiendorf, im Rahmen seines privatrechtlichen

Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Kirchenkreis Blankenese.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. April 1986 dem Militärpfarrer Horst Rodiek, Evangelischer Pfarrer bei der Universität der Bundeswehr in Hamburg, die 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde „Der gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt -.

Übernommen

Mit Wirkung vom 1. April 1986 der Pastor Dr. Siegfried Scharrer, zuletzt wissenschaftlicher Assistent an der Universität Hamburg, in ein privatrechtliches Dienstverhältnis (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bei gleichzeitiger Übertragung des Amtes eines Studienleiters der Evangelischen Akademie Nordelbien - Tagungsstätte Bad Segeberg - mit dem Dienstsitz in Bad Segeberg auf die Dauer von 5 Jahren.



Pastor i.R.

Otto Grau

geboren am 1. Mai 1912 in Seevetal,
gestorben am 20. Februar 1986 in Buxtehude.

Der Verstorbene wurde am 10. September 1939 in Hamburg ordiniert und war anschließend Pastor im Hilfsdienst in der Seemannsmission in Cuxhaven. Seit dem 1. August 1945 bis zu seiner Zurruesetzung zum 1. Mai 1976 war er Pastor in Hamburg-Kirchwerder.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor ●tto Grau.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt